

Satzung der Gemeinde Klempau über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den gemeindlichen Kindergarten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein, Seite 57) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein, Seite 27) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.06.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

- (1) Für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Im letzten Jahr vor dem Schuleintritt eines Kindes wird für eine Betreuungszeit von bis zu fünf Stunden je Öffnungstag keine Gebühr erhoben.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr für den Vormittagsplatz (5 Stunden an 5 Tagen wöchentlich) beträgt 125,- € monatlich.
- (2) Die Gebühr für die Nutzung des Spätdienstes (13.00 bis 14.00 Uhr) beträgt zusätzlich 30 € monatlich.
- (3) Bei einer Nutzung des Spätdienstes ist eine Teilnahme des Kindes am Mittagessen einschließlich Übernahme der Kosten verbindlich. Über Ausnahmen aus wichtigem Grund (z. B. Ernährungserkrankung) entscheidet der Kindergartenausschuss im Einzelfall.
Die Gemeinde kann die Kosten des Mittagessens zur Entlastung der Sorgeberechtigten vollständig oder teilweise übernehmen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- (4) Eine Anpassung der Entgelte an die Kostenentwicklung bleibt vorbehalten.

§ 3 Ermäßigung/Befreiung von der Gebühr

Die Ermäßigung und die Befreiung vom Regelbeitrag sind im Rahmen der geltenden Förderungsrichtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg für Kindertagesstätten möglich. Die Richtlinien sind im Amt Berkenthin erhältlich.

Der Ermäßigungs- oder Befreiungsantrag ist beim Amt Berkenthin zu stellen.

§ 4 Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr ist derjenige verpflichtet, der den Antrag auf Aufnahme in den Kindergarten gestellt hat, wobei beide Elternteile bzw. Sorgeberechtigten gesamtschuldnerisch haften.

§ 5 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten entsteht die Gebührenpflicht.

- (2) Für Kinder, die in der ersten Hälfte eines Monats im Kindergarten aufgenommen werden, ist der volle Monatsbetrag, für Kinder, die in der zweiten Monatshälfte aufgenommen werden, ist der halbe Monatsbetrag zu zahlen.
- (3) Für die Erhebung der Benutzungsgebühren endet die erste Hälfte des Monats stets mit dem 15. Tag.

§ 6 Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Zahlungsverpflichtung endet mit Ablauf des Monats, zu dem die Abmeldung vorgenommen wird.
- (2) Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten des Kindergartens darstellt, ist er auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung und bei längerem Fehlen zu zahlen.
- (3) Die Beitragspflicht besteht auch bei Abwesenheit des Kindes (z. B. aus Krankheitsgründen).

§ 7 An- und Abmeldung

Die An- und Abmeldung eines Kindes hat schriftlich – ggf. über die Kindergartenleitung - beim Amt Berkenthin zu erfolgen.

§ 8 Zahlung der Gebühr

- (1) Die Gebühr ist grundsätzlich monatlich im Voraus, bis zum 5. des jeweiligen Monats, in einer Summe an die Amtskasse Berkenthin zu zahlen.
- (2) Aus Termin- und Kostengründen werden die Gebühren in der Regel im Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 9 Datenverarbeitung

Die Gemeinde Klempau oder eine von ihr beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 10 Inkrafttreten

GEMEINDE KLEMPAU
Der Bürgermeister
L.S.

Lesefassung der Satzung der Gemeinde Klempau über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den gemeindlichen Kindergarten